



Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen **KinderTagesPflege in Ostholstein e. V.**
Er hat seinen Sitz in Neustadt in Holstein. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zielsetzung des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
2. Der Verein setzt sich für alle Belange der Kinder, der Kindertagespflegeeltern, sowie der Kindertagespflegepersonen ein.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Institutionen, um den vorstehend beschriebenen Vereinszweck zu erreichen.
 - b. Öffentlichkeitsarbeit.
 - c. Organisation und Ausführung von fachspezifischen Ausbildungen, Fortbildungen, sowie Weiterbildungen für alle Mitglieder und für die aktiven Kindertagespflegepersonen.
 - d. Die Zusammenarbeit mit allen auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung tätigen Verbänden, Institutionen und Verwaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Ziele unterstützt oder die diese Ziele nutzt.
2. Kindertagespflegepersonen, Eltern und Erziehungsberechtigte können Vereinsmitglied

werden.

3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Auflösung.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, jedoch unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
 - c. im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft, wird der Jahresbeitrag für das laufende Jahr nicht zurückerstattet.
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - e. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand., wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist.
5. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung beschließen. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht der Anhörung vor der Mitgliederversammlung.

Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:

- a. grobe Fahrlässigkeit im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern.**
- b. grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins.**
- c. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.**

6. Die Anerkennung der Satzung wird im Aufnahmeformular bestätigt.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben nach Aufnahme einen Beitrag zu zahlen. Er wird ausschließlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und wird jeweils zum 01. September für das Kalenderjahr vom Verein durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
 - b. die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Vereins
 - c. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Bestätigung des Wahlausschusses
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - g. die Beschlussfassung über den Ausschuss von Mitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwe-

senden Mitglieder in offener Abstimmung. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht, eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Satzungsänderungen, den Ausschuss von Mitgliedern, sowie den Beschluss und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 anwesenden Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn es von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird oder wenn es der Vorstand beschließt.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich, unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist, mit Angabe der Tagesordnung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem/ der 1. Vorsitzenden oder seinem / ihrem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/ der 1. Vorsitzenden
 - dem/ der 2. Vorsitzenden
 - dem/ der Beisitzer/in
 - dem/ der Schriftführer/in
 - dem/ der Kassenwart/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt:
 - a. 1. Vorsitzende/r und Kassenwart/in in ungeraden Jahreszahlen
 - b. 2. Vorsitzende/r und Schriftwart/in und Beisitzer/in in geraden Jahreszahlen
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der/ die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich, je einzeln. Eine Absprache zwischen diesen 2 Vorstandsmitgliedern hat vorher zu erfolgen. Aufgaben können innerhalb des Vorstandes per Vorstandsbeschluss delegiert werden.
5. Zur Bewältigung der für den Verein anfallenden Büroarbeiten, wie z.B. Erledigung allgemeiner Bürotätigkeiten, Verwaltungsaufgaben, Aktualisierung der Mitgliederdaten, Vorbereitung von Qualifikationsmaßnahmen usw., darf der Vorstand eine Bürohilfe auf Honorarbasis einstellen. Die Vergütung hat angemessen zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt den Honorarvertrag abzuschließen.
6. Der Vorstand ist berechtigt Büroräume anzumieten.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
9. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Ausschussmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften vom Vorstand ermächtigt werden.
10. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann ein Vereinsmitglied die Aufgaben kommissarisch übernehmen. Die Berufung zum kommissarischen Vorstandsmitglied erfolgt durch den Vorstand.
11. Wenn ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode zurücktritt, kann diese Vorstandsstelle nachbesetzt werden, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder zur nächsten Jahreshauptversammlung. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

§9 Kassenwart/in, Kassenprüfer/in

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren gleichberechtigte Kassenprüfer.
 1. Kassenprüfer/in ist im geradzahligen Jahr, der
 2. Kassenprüfer/in ist im ungeradzahligen Jahr zu wählen.

Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Auflösung des Vereins, Wegfall der Gemeinnützigkeit

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Kinder auf Schmetterlingsflügel e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 08.07.2014 in Kraft

Gez. Heike Neumann
1. Vorsitzende

Satzung vom 08.07.2014 mit Änderungen vom 11.05.2022